

99080096011001

# Zulassung Luftsicherheitsprogramm Änderung ausländische Luftfahrtunternehmen

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/103778595/B100019>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99080096011001
Leistungsbezeichnung I	Zulassung Luftsicherheitsprogramm Änderung ausländische Luftfahrtunternehmen
Leistungsbezeichnung II	Änderung Luftsicherheitsprogramm für ausländisches Luftfahrtunternehmen beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Luftsicherheitsbeauftragter, ausländisch, Betriebsgenehmigung, Luftfahrzeug, Luftsicherheitsprogramm, LSP, Luftsicherheitsbeauftragte, Luftsicherheit, Änderung, Luftfahrt

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Änderung (11)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Transportgenehmigungen (2110200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
Handlungsgrundlage	<p>§ 9 Abs.2 Ziffer 2 LuftSiG i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 2 LuftSiG i. V. m. § 9 Abs. 1. S.1 Nr. 1-6 LuftSiG i. V. m. Art. 13 Abs. 1 VO (EG) Nr.300/2008</p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/_9.html</a></p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/_9.html</a></p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/_9.html</a></p> <p><a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32008R0300&amp;from=de#d1e1021-72-1">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32008R0300&amp;from=de#d1e1021-72-1</a></p>
Teaser	Wenn Sie als ausländisches Luftfahrtunternehmen Ihr Luftsicherheitsprogramm ändern möchten, müssen diese Änderungen durch das Luftfahrt-Bundesamt zugelassen werden.
Volltext	<p>Ausländische Luftfahrtunternehmen, die innerhalb der Europäischen Union (EU) Flüge durchführen, müssen sicherstellen, dass das Luftsicherheitsprogramm immer aktuell ist.</p> <p>Haben Sie als Luftfahrtunternehmen ein Luftsicherheitsprogramm, muss dieses fortlaufend aktualisiert werden, damit es weiterhin gültig und zugelassen ist. Änderungen, die das Luftsicherheitsprogramm betreffen, müssen Sie beim Luftfahrt-Bundesamt (LBA) beantragen.</p>

## Modul

## Sachverhalt

Änderungen am Luftsicherheitsprogramm sind beispielsweise:

- neue rechtliche Rahmenbedingungen
- eine andere Person wird Luftsicherheitsbeauftragte oder Luftsicherheitsbeauftragter
- Namensänderung des Luftfahrtunternehmens
- Änderungen, die Sicherheitsmaßnahmen betreffen
- Änderungen, die die Luftsicherheitsbeauftragten betreffen oder die Vertretenden der Luftsicherheitsbeauftragten
- sonstige Änderungen

Änderungen neuer Verfahren dürfen Sie erst nach Zulassung durch das Luftfahrt-Bundesamt umsetzen.

Abhängig von der Änderung ist diese zeitlich befristet oder wird dauerhaft Bestandteil des Luftsicherheitsprogramms.

## Erforderliche Unterlagen

bei Änderungen an den Sicherheitsmaßnahmen:

- Luftsicherheitsprogramm

bei Änderungen betreffend den Luftsicherheitsbeauftragten oder den Vertretenden der Luftsicherheitsbeauftragten:

- Verpflichtungserklärung
- Nachweise für neue Vertretende des Luftfahrtunternehmens

bei sonstigen Änderungen:

- Anlagen und Nachweise zu sonstigen Änderungen

Welche Unterlagen in Ihrem Fall erforderlich sind,

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	können Sie dem Antragsformular entnehmen.
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie besitzen ein Luftsicherheitsprogramm und eine gültige Betriebsgenehmigung</li> <li>• Sie stellen den Antrag <ul style="list-style-type: none"> <li>• als Luftsicherheitsbeauftragte oder Luftsicherheitsbeauftragter</li> <li>• in Vertretung</li> </ul> </li> </ul>
<b>Kosten</b>	Gebühr: 100€ - 1.000€ Die Kosten sind abhängig von den inhaltlichen Änderungen.
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Um die Änderung am Luftsicherheitsprogramms zu beantragen, gehen Sie bitte wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rufen Sie das Bundesportal <a href="http://verwaltung.bund.de">verwaltung.bund.de</a> auf und füllen Sie den Online-Antrag aus. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Online-Antragstellung benötigen Sie das ELSTER-Unternehmenskonto).</li> <li>• Sie können Ihre Unterlagen direkt hochladen.</li> <li>• Das Luftfahrt-Bundesamt prüft die beantragte Änderung am Luftsicherheitsprogramm und stimmt eventuell offene Fragen mit der oder dem Luftsicherheitsbeauftragten ab.</li> <li>• Nach der Bearbeitung Ihres Antrags durch die Behörde erhalten Sie einen Bescheid und einen Gebührenbescheid.</li> </ul> </li> </ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	1 - 6 Woche(n) Die Bearbeitungsdauer kann unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Vorgangs variieren. Das Luftfahrt-Bundesamt gibt auf Nachfrage Auskunft zum Stand der Bearbeitung.
<b>Frist</b>	Es gibt keine Frist.
<b>weiterführende Informationen</b>	<a href="https://www.lba.de/DE/Luftsicherheit/Luftsicherheitsprogramme/Luftsicherheitsprogramme_node.html">https://www.lba.de/DE/Luftsicherheit/Luftsicherheitsprogramme/Luftsicherheitsprogramme_node.html</a>
<b>Hinweise</b>	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
<b>Rechtsbehelf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch</li> </ul> <p>Sie können innerhalb von 1 Monat Widerspruch einlegen.</p>
<b>Kurztext</b>	• Zulassung Luftsicherheitsprogramm Änderung

## Modul

## Sachverhalt

ausländische Luftfahrtunternehmen

- alle Änderungen, die das Luftsicherheitsprogramm eines Luftfahrtunternehmens betreffen, sind fortlaufend an das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) zu melden, zum Beispiel
  - neue rechtliche Rahmenbedingungen
  - eine andere Person wird Luftsicherheitsbeauftragte oder Luftsicherheitsbeauftragter
  - Namensänderung des Luftfahrtunternehmens
  - Änderungen, die Sicherheitsmaßnahmen betreffen
  - Änderungen, die die Luftsicherheitsbeauftragten betreffen oder die Vertretenden der Luftsicherheitsbeauftragten
  - sonstige Änderungen
- Antrag beim LBA, inklusive:
  - Angaben zu den Änderungen
  - erforderliche Unterlagen
- Antrag durch:
  - Luftsicherheitsbeauftragte oder Luftsicherheitsbeauftragter
  - Vertretung
- zuständig: Luftfahrt-Bundesamt

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal

Zulassung Luftsicherheitsprogramm Änderung ausländische Luftfahrtunternehmen, Zulassung Luftsicherheitsprogramm Änderung ausländische Luftfahrtunternehmen